

**Motion Odoni Romy und Mit. über die Einführung eines Schulgeldes für Lernende in kantonalen Brückenangeboten (M 121). Eröffnet am: 30.01.2012  
Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Kanton Luzern verfügt an der Nahtstelle zwischen der Sekundarschule und der Berufsbildung über ein ganzes Bündel an gezielten Berufsintegrationsmassnahmen. Es wird sehr viel unternommen, um Jugendlichen mit schulischen oder sozialen Defiziten den Einstieg in die Berufsbildung zu erleichtern. Bereits ab dem 7. Schuljahr werden die Lernenden gemäss Berufswahlfahrplan begleitet und unterstützt. Jugendliche, welche im April des 9. Schuljahres noch keine Lehrstelle haben, werden systematisch erfasst und einer für sie passenden Zwischenlösung zugewiesen.

Die kantonalen Brückenangebote nehmen dabei eine wichtige Funktion ein. Sie führen die Jugendlichen innerhalb eines Jahres gezielt an die Berufsbildung heran, mit vorwiegend schulischen oder eher praktischen Angeboten, mit Sprachförderungs- oder verhaltensorientierten Angeboten. Die Quote derjenigen Jugendlichen eines Jahrgangs, welche den DirektEinstieg in die Berufsbildung nicht schaffen und ein Brückenangebot besuchen, beträgt zurzeit rund 18 Prozent. Durch verschiedene Präventivmassnahmen soll die Quote bis 2015 auf 14 Prozent gedrückt werden. Wer ein kantonales Brückenangebot besucht, hat eine 80-prozentige Wahrscheinlichkeit, nach einem Jahr eine Anschlusslösung zu finden, welche sie/ihn zu einem Berufsabschluss führt. Das ist im interkantonalen Vergleich eine hohe Erfolgsquote, die sukzessive noch gesteigert werden soll.

Die Einführung eines Schulgeldes lässt sich vor diesem Hintergrund durchaus rechtfertigen. Sie hat ausserdem den Nebeneffekt, dass Verbindlichkeit, Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft der Lernenden positiv beeinflusst werden. Auch die Mitverantwortung der Eltern, die im Berufsvorbereitungsprozess eine wichtige Rolle spielen, wird mit der Erhebung eines Schulgeldes stärker betont. Die Arbeit der Lehr- und Beratungspersonen, welche sich für die Berufsintegration der Jugendlichen engagieren, wird durch das Schulgeld wertgeschätzt und anerkannt.

Die Brückenangebote sind weder dem obligatorischen Unterricht auf Stufe Volksschule zuzuordnen, noch sind sie Teil der Berufsbildung. Der Schulunterricht in der beruflichen Grundbildung muss gemäss Art. 22 des Berufsbildungsgesetzes unentgeltlich angeboten werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Vorbereitungsmassnahme auf die berufliche Grundbildung und nicht um diese selber. Für Vorbereitungsmassnahmen gilt die Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich.

Die Einführung des Schulgeldes für Absolventinnen und Absolventen der Brückenangebote soll per Schuljahr 2012/13 erfolgen. Vorgesehen ist ein jährliches Schulgeld von Fr. 465. Das ist der gleiche Betrag, der auch von Lernenden eines Gymnasiums oder einer Wirtschaftsmittelschule verlangt wird. Pro Schuljahr ist somit je nach Anzahl Lernender mit zusätzlichen Einnahmen von knapp Fr. 200'000 zu rechnen. Das Schulgeld soll auch für Lernende Anwendung finden, welche ein privates Brückenangebot besuchen, welches vom Kanton mit-

subventioniert wird. Wir werden die Schulgeldregelung so handhaben, dass in begründeten Härtefällen von der Erhebung eines Schulgeldes abgesehen werden kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.